



Bild: Katharina Bernert

Habenwollen! Zahlenmüssen?

Rechtslage bei Internetkäufen Minderjähriger

Wenn Kinder und Jugendliche im Internet unkontrolliert auf Shopping-Tour gehen, ist nicht nur der Haussegen in Gefahr; unter Umständen droht auch rechtlicher Ärger. Eltern sind daher gut beraten, sich mit den Konsequenzen von Vertragsschlüssen ihrer Sprösslinge auseinanderzusetzen.

**Von Nicolas Maekeler
und Brian Scheuch**

Viele Kinder wachsen als Digital Natives auf: Für sie ist es gelebter Alltag, dass Käufe schnell und unkompliziert übers Netz abgewickelt werden. Spendieren die Eltern den WLAN-Zugang daheim und die Mobilnetz-Flatrate für unterwegs, stehen den Kids überall und jederzeit nahezu unbegrenzte Shopping-Möglichkeiten offen.

Was früher der Kiosk von nebenan war, sind heute App-Stores und Online-Shops von Apple bis Amazon. Unterstützt durch Social-Media-Accounts und ausgeklügeltes Nutzer-Tracking gelingt es den Betreibern, auch sehr junge Kunden mit

genau passenden Angeboten anzusprechen und zum spontanen Kauf mit wenigen Klicks zu verleiten. Aber sind Geschäfte, die Kinder und Jugendliche auf diese Weise abschließen, rechtlich verbindlich?

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt im dritten Abschnitt, wie sich die Rechtslage bei Verträgen mit Minderjährigen darstellt. Grundsätzlich gilt: Verträge kann nur derjenige selbstständig abschließen, der unbeschränkt geschäftsfähig ist – also mindestens 18 Jahre alt. Nach § 106 BGB gelten Minderjährige zwischen sieben und siebzehn Jahren als „beschränkt geschäftsfähig“: Sie können wirksam Ver-

träge schließen, wenn das Rechtsgeschäft einseitig vorteilhaft für sie ist, wie etwa beim Empfang einer Schenkung. Wenn sie eine Gegenleistung erbringen müssen – etwa einen Kaufpreis zahlen –, benötigen sie die Zustimmung der Eltern.

Entweder willigen die Eltern vor Vertragsschluss ein oder sie genehmigen den Vertrag nachträglich. Bis zur Genehmigung gilt ein Vertrag, den ein beschränkt Geschäftsfähiger geschlossen hat, als „schwebend unwirksam“. Kinder unter sieben Jahren sind gar nicht geschäftsfähig. Sie können rechtlich gesehen keine Willenserklärung abgeben und daher keine Verträge eingehen. Das gilt sogar für kleine Bargeschäfte des täglichen Lebens wie den Kauf einer bunten Tüte beim Kiosk nebenan.

Taschengeldparagraf

Doch keine Regel ohne Ausnahme: Der sogenannte Taschengeldparagraf (§ 110 BGB) ermöglicht Verträge ohne Einwilligung der Eltern, falls das Kind nur eigene Mittel verwendet – also etwa sein Taschengeld oder das Geburtstagsgeld der Großeltern. Gestohlenen Geld fällt ebenso wenig unter diese Regelung wie Mittel, die man sich durch den Einsatz von heimlich abgegriffenen Bankdaten der Eltern verschafft.

Außerdem muss das Geschäft sofort abgewickelt sein; Ratenzahlungen etwa zählen nicht. Auch ein Kauf auf Rechnung oder eine geplatzte Lastschrift „bewirken“ im juristischen Sinne keinen Vertrag. Er kann stets widerrufen werden, wenn die Leistung noch nicht komplett bezahlt wurde.

Meist beschränken Eltern die Mittel ihrer Sprösslinge auf bestimmte Zwecke. Ein „Mach mit dem Geld, was du willst“ hören Kinder eher selten. Ob der genannte Paragraf greift, ist deshalb immer eine Einzelfallentscheidung. Den Beweis dafür, dass er Anwendung findet, muss stets die Person erbringen, die sich darauf beruft. Das wird bei einem Widerspruch der Eltern üblicherweise der Händler sein.

Allerdings dürfte dieser in den meisten Fällen kaum nachweisen können, dass das Taschengeld tatsächlich für den Zweck freigegeben wurde, für den das Kind es ausgegeben hat. Im Streitfall wird ein Richter ihm allenfalls glauben, wenn das Kind bereits mehrere Verträge mit dem Händler geschlossen hat und die Eltern diese genehmigt haben. Eine Einwilligung der Eltern zur freien Verfügung wird man bei bestimmten Käufen jedenfalls nicht geltend machen können. Das gilt beispiels-

weise für den Fall, dass Kinder gewaltverherrlichende Artikel erwerben.

Pflichten von Online-Shops

Die großen Online-Kaufhäuser machen den Zugang zu ihrer Warenwelt extrem leicht. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von eBay und Amazon verbieten zwar Minderjährigen, die Angebote zu nutzen. Dieses Verbot setzen die Unternehmen aber nicht aktiv durch. Mehr noch: Weder Amazon noch eBay verlangen überhaupt eine Angabe des Alters. Abgesehen davon können Minderjährige ohne Zustimmung der Eltern nicht einmal wirksam in AGBs einwilligen.

Eine rechtliche Verpflichtung der Händler, das Alter des Vertragspartners zu kontrollieren, besteht für Kaufverträge allgemein nicht. Die Anbieter setzen sich dem Risiko aus, dass die gesetzlichen Vertreter im Nachhinein das vom Minderjährigen abgeschlossene Geschäft widerrufen.

Eine Ausnahme bildet der Verkauf von Produkten, für deren Abgabe an Kinder oder Jugendliche gesetzliche Einschränkungen bestehen. So finden sich im Jugendschutzgesetz (JuSchG) Regelungen für den Verkauf von Filmen, Computerspielen, Alkohol und Tabak. Trägermedien müssen beispielsweise von einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sein. Bei Produkten ohne Jugendfreigabe bedarf es im Versandhandel technischer oder sonstiger Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Ware nicht an Kinder und Jugendliche verschickt wird.

So bietet etwa DHL an, gegen Aufpreis das Alter bei der Zustellung zu prüfen: Der

DHL-Bote übergibt das Paket nur persönlich an den Empfänger oder an volljährige Personen im selben Haushalt. Wenn er „auf Sicht“ nicht sicher sein kann, dass der Empfänger das geforderte Mindestalter erreicht hat, muss der Ausweis her.

Bei Alkohol und Tabak ist die Gesetzeslage bezüglich der Altersverifikation nicht eindeutig, da anders als bei Trägermedien keine explizite Vorschrift für den Versandhandel existiert. Das Landgericht Koblenz entschied daher, dass ein Online-Verkauf auch ohne Altersprüfung zulässig sei [1].

Teure In-App-Käufe

Gerade virtuelle Güter können bei manchem Kind die Kauflust steigern. In App-Stores locken kostenpflichtige Spiele ebenso wie „Freemium“-Games, deren Download kostenlos ist, die aber mit In-App-Käufen arbeiten. Eine Altersprüfung findet kaum statt: Bei Google beispielsweise muss man in Deutschland zwar mindestens 13 Jahre alt sein, um ein Konto anzulegen. Aber diese Beschränkung lässt sich durch schlichtes Lügen umgehen.

Die App-Stores bieten unzählige Zahlungsmethoden an. Außer mit Kreditkarte, PayPal & Co. lässt sich auch mit Guthabenkarten und manchmal sogar über die Handyrechnung bezahlen. Gerade letztere Methode birgt für Minderjährige das Risiko, mit wenigen Klicks die Handyrechnung zu belasten und dabei den Überblick über die Kosten zu verlieren.

Vor allem bei Browser-Games nach dem sogenannten Free-to-Play-Konzept lockt das Pay-by-Call-Verfahren: Über den Anruf einer teuren 0900-Nummer zahlt

Musterbrief zur Rückabwicklung

(Absender) (Anschrift Vertragspartner) (Datum)

Unberechtigte Forderung (Kundennummer, Vertragsnummer)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie machen gegenüber meiner/meinem Tochter/Sohn einen Betrag in Höhe von (Summe) Euro für (Vertragsgegenstand) geltend. Ich darf Sie darüber informieren, dass mein/e Sohn/Tochter minderjährig ist. Ich habe als Erziehungsberechtigte/r in das vorliegende Rechtsgeschäft nicht eingewilligt und werde dieses auch nachträglich nicht genehmigen. Auch der sogenannte Taschengeldparagraf (§ 110 BGB) findet keine Anwendung. Der Vertragsschluss ist somit unwirksam. Die bereits bei Ihnen eingegangene Zahlung bitte ich bis zum (Datum) zurückzuerstatten. Bitte veranlassen Sie auch die sonstige Rückabwicklung des Vertrags.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Beim Anlegen eines Accounts erzwingt Google zwar die Eingabe eines Geburtsdatums, überprüft diese Angaben aber nicht weiter.

man über die Telefonrechnung etwa für Erleichterungen oder Gegenstände im Spiel. Solche Zahlungen können Minderjährige über den elterlichen Telefonanschluss erledigen. Nach § 45i des Telekommunikationsgesetzes (TKG) haftet der Anschlussinhaber zwar für alle über seinen Anschluss in Anspruch genommenen Leistungen. Das gilt aber nur für die Nutzung der Telekommunikationsdienste selbst.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) handelt es sich beim Pay-by-Call-Verfahren um einen Zahlungsdienst. In einem solchen Fall ist es nach § 675u BGB der Anbieter dieses Dienstes, der das Risiko einer nicht autorisierten Zahlung trägt. Mit einem aktuellen Urteil [2] hat der BGH so eine Mutter vor einer Zahlung in Höhe von 1250 Euro bewahrt. Diese Summe hatte ihr Sohn für Items in einem Online-Spiel ausgegeben.

Rechtliche Abwehr

Wenn Ihr Kind ohne Ihre Einwilligung einen unerwünschten Kaufvertrag abgeschlossen hat und dieser nicht unter den Taschengeldparagrafen fällt, sollten Sie den Händler kontaktieren und ihm mitteilen, dass Sie die Genehmigung verweigern. Der Vertrag ist als von Anfang an nichtig anzusehen. Falls bereits Geld geflossen ist, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises und der eventuell angefallenen Versandkosten. Im Gegenzug müssen Sie die Ware zurückgeben.

In seltenen Fällen bleiben Eltern jedoch auf den Kosten sitzen. Ein Klassiker und zugleich eine Ausnahme in der Rechtsprechung ist der sogenannte Flugreisefall aus dem Jahr 1971: Ein fast volljähriger Jugendlicher flog als blinder Passagier nach New York, wo ihm die Einreise verweigert wurde. Die Fluggesellschaft ließ ihn eine Zahlungsverpflichtungserklärung unterschreiben und beförderte ihn zurück nach Deutschland. Die Mutter verweigerte allerdings die Genehmigung des Rechtsgeschäfts mit der Fluggesellschaft.

Der BGH verneinte zwar einen Anspruch aus dem (unwirksamen) Vertrag [3]. Dennoch mussten die Flugkosten beglichen werden: Das Gericht befand, der Minderjährige habe die Leistung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung erlangt und gewusst, dass er nicht berechtigt war, den Dienst der Fluggesellschaft kostenlos in Anspruch zu nehmen. Diese Ausnahme führte dazu, dass er für den Wert der in Anspruch genommenen Leistung haften musste.

Der vom BGH entschiedene Flugreisefall stellt daher ausdrücklich klar, dass Minderjährige keinen „Freifahrtsschein“ haben, wenn sie böswillig Leistungen in Anspruch nehmen und die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen. Für Online-Verträge kann dies bedeuten: Wenn ein Minderjähriger beispielsweise böswillig fünfmal dasselbe Produkt bestellt, um einen Händler zu schädigen, ist es gut möglich, dass er ausnahmsweise und trotz verweigerter Genehmigung der Eltern auf den Kosten sitzenbleibt.

Auf fremde Rechnung

Wie sieht es rechtlich aus, wenn die Kinder nicht mit eigenen Accounts agieren, sondern die Accounts der Eltern benutzen oder gar die Kreditkarte der Eltern für eigene Zahlungen verwenden? Das Amtsgericht Frankfurt/Main hat 2010 die Haftung der Eltern für die Benutzung ihres eBay-Accounts durch ihr Kind bejaht [4]. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein 16-Jähriger über den Account seiner Eltern erfolgreich auf ein iPhone 3G geboten.

Diese Rechtsprechung dürfte jedoch mittlerweile überholt sein. Im Jahr 2011 hat nämlich der BGH entschieden, dass selbst ein Ehemann nicht für die Nutzung seines eBay-Accounts durch die Ehefrau haftet [5]. Das muss erst recht für die Nutzung des Accounts durch minderjährige Kinder gelten.

Eine Haftung der Eltern käme demnach nur in Betracht, wenn eine Dul-

dungs- oder Anscheinsvollmacht vorliegt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Eltern von der Benutzung ihrer Accounts wissen und dies dulden – oder wenn sie es bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätten erkennen können.

Bei unberechtigter Kreditkartennutzung sieht es mit der Haftung ähnlich aus. Die Eltern haben bei einem unwirksamen Vertrag grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen den Verkäufer. Wenn allerdings erst einmal Streit über die Wirksamkeit eines Vertrags ausgebrochen ist, kann es sein, dass eine Erstattung durch den Verkäufer lange auf sich warten lässt.

Dann stellt sich die Frage, ob auch ein Anspruch gegen das Kreditkarteninstitut besteht. Bei unautorisierter Nutzung ist der Zahlungsdienstleister grundsätzlich zur Rückzahlung verpflichtet, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Allerdings regeln die AGBs der Banken meist, dass Kunden ihre Kreditkarten sicher aufbewahren müssen, um einen Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Wenn die Kreditkarte nicht wirklich kindersicher untergebracht war, werden Eltern nach unbefugten Einkäufen des Nachwuchses nur schwer einen Anspruch gegen den Zahlungsdienstleister durchsetzen können.

Aus pädagogischer Sicht ist es empfehlenswert, Kindern einen gewissen Handlungsspielraum im Umgang mit Geld einzuräumen. Schließlich sollen sie lernen, verantwortungsbewusst Rechtsgeschäfte einzugehen. Hierzu gehören aber auch verbindliche Regeln darüber, wozu das Taschengeld verwendet werden darf und in welchen Fällen die Eltern vorher gefragt werden sollten. Wenn es doch einmal schief geht, ist das Recht glücklicherweise oft auf Seiten der Eltern. Falls es dann bei der Durchsetzung des Rechts mit dem Vertragspartner Streit gibt, empfiehlt sich der Weg zur Verbraucherzentrale oder zu einem Rechtsanwalt. (psz@ct.de) **ct**

Literatur

- [1] Landgericht Koblenz, Beschluss vom 13.8.2007, Az. HK o 120/07
- [2] Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.4.2017, Az. III ZR 368/16
- [3] Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.1.1971, Az. VII ZR 9/70
- [4] Amtsgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 15.1.2010, Az. 32 C 2689/09-48
- [5] Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.5.2011, Az. VIII ZR 289/09

Gerichtsentscheidungen: ct.de/yrrs